



*Freiburg,*

## **Beschluss des Staatsrates**

—

XXX-XXX

### **Regionaler Richtplan Sensebezirk Genehmigung**

gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;

gestützt auf die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000;

gestützt auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);

gestützt auf die Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk vom 04. Januar 2023;

gestützt auf das eingereichte Dossier;

in Erwägung:

#### **I. Gegenstand**

Der Mehrzweckverband Sensebezirk hat den regionalen Richtplan gemäss den geltenden Bestimmungen für die Erarbeitung der regionalen Richtplanung im RPBG und seinem Ausführungsreglement (RPBR) erarbeitet.

#### **II. Zusammensetzung des Dossiers**

Das eingereichte Dossier besteht aus folgenden Teilen:

- > Richtplanbericht (behördenverbindlich)
- > Richtplankarte (behördenverbindlich)
- > Erläuterungsbericht (nicht verbindlich)
- > Anhänge (nicht verbindlich)

### III. Verfahren

Der regionale Richtplan des Sensebezirks wurde vom 2. September 2022 bis zum 2. November 2022 gemäss Art. 10 Abs. 2 RPBR, der nach Art. 19 Abs. 1 RPBR analog anwendbar ist, in die öffentliche Vernehmlassung gegeben.

Der Mitwirkungsbericht enthält die Anmerkungen, die während der öffentlichen Vernehmlassung eingereicht wurden.

Am 24. Mai 2023 hat die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk den vorliegenden regionalen Richtplan genehmigt. Das Dossier wurde am 25. Mai 2023 der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) zur Schlussprüfung übermittelt.

### IV. Beurteilung

Nach Überprüfung der Unterlagen und auf der Grundlage des Gesamtgutachtens zur Schlussprüfung der RIMU vom 22. Januar 2024, dem sich der Staatsrat vollständig anschliesst, wird über die Genehmigung des regionalen Richtplans des Sensebezirks wie folgt entschieden.

Folgende Elemente werden nicht genehmigt:

- > Aufgrund der fehlenden Konformität mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung und/oder den Grundsätzen des kantonalen Richtplans, die folgenden Erweiterungen des Siedlungsgebiets (siehe Gutachten des BRPA für die Einzelheiten):
  - > S-4-E07, S-4-E08: Brünisried (Tafeltana, Tanaweier);
  - > Alle Erweiterungen in Plaffeien, Sektor Schwarzsee, ausser S-4-E21a Gassera;
  - > S-4-E53: St. Silvester (Bodenmatte).
- > Aufgrund ihrer Unlesbarkeit auf der Synthesekarte des kantonalen Richtplans oder der Zerstückelung des Siedlungsgebiets, die bewirkt würde, die Streichungen der folgenden Siedlungsgebiete (siehe Gutachten de BRPA für Details):
  - > Alle Streichungen, die wenig als 1000 m<sup>2</sup> gross sind.

Im Übrigen genehmigt der Staatsrat den regionalen Richtplan des Sensebezirks, unter der Bedingung, dass folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- > Angabe in der Massnahme S-4 "Siedlung: Begrenzung Siedlungsgebiet optimieren", dass ab Inkrafttreten des RegRP den Gemeinden eine Frist gestattet werden soll, um die Parzellen in der bereits rechtmässigen Bauzone auszuzonen, wo eine Streichung des Siedlungsgebiets geplant ist.
- > Nennung der Gemeinden in der Massnahme S-4, die von einer Streichung des Siedlungsgebietes in der rechtmässigen Bauzone betroffen sind.
- > Die Darstellung der Bauzone in Jetschwil, bei Düdingen.
- > Die Realisierung der regionalen Arbeitszone in Plaffeien-Bifang mit der Voraussetzung, dass vor dieser Einzonung eine Langsamverkehrsverbindung erstellt wird.

- > Klarere Formulierung des Zusammenhangs mit den Verkehrsflüssen des motorisierten Verkehrs in Bezug auf den «funktionalen Betrieb des öffentlichen Verkehrs».
- > Vereinheitlichung der Begriffe «Schnellverbindung Schwarzsee» und «Schnellverbindung Zentrum Tourismus».
- > Abstimmung der in der Abbildung 3 auf Seite 14 abgebildeten Hauptverkehrsachsen mit dem Hauptverkehrsnetz in der Abbildung 4 auf Seite 20.
- > Erwähnung des kantonalen Richtplans unter «Grundlagen» an erster Stelle in der Massnahme V-5 «Motorisierter Individualverkehr (MIV), Netzelemente optimieren».
- > Angabe des kantonalen Richtplans unter "Grundlagen" und nicht unter «Umsetzung, Abhängigkeiten» in der Massnahme V-7 «Motorisierter Individualverkehr (MIV), offizielle Parkierungen für Fahrgemeinschaften schaffen (Carpooling)».
- > Bezeichnung der von der Region vorgeschlagenen Alltagsvelonetze als regional und nicht als kantonal.
- > Korrektur des Satzes «Sie kann dabei Schwachstellen ... festlegen» in der Massnahme V-3 «Fuss- und Veloverkehr (FVV), Freizeitrouten (Velo- und Wanderwege)
- > Streichung des Satzes «das Angebot an Mountainbike-Routen ausbauen».
- > Streichung des Themenblatts T206 des kantonalen Richtplans aus den Grundlagen für die Massnahme V-3.
- > Korrektur des Massnahmenblatts V-3 "Verkehr: Fuss- und Veloverkehr (FVV), Freizeitrouten (Velo und Fusswege)".
- > Ausbau des Angebots an Mountainbike-Routen und Anpassung gemäss den Bedingungen des Amtes für Mobilität.
- > Streichung des Abschnitts «Vorgehen Mountain-Routen».
- > Darstellung der Mountainbike-Route «Panorama Bike» in der Richtplankarte.
- > Korrektur der Darstellung des Wegs der SchweizMobil-Wanderung 78 gemäss den Bedingungen des MobA.
- > Darstellung der Wanderwege gemäss dem Kartenportal des Kantons Freiburg in der Richtplankarte.
- > Begrenzung der intensiven Nutzungen in den Seeuferabschnitten auf spezifische Bereiche. Ein Seeuferabschnitt kann nicht gesamthaft als intensiv benutzt gekennzeichnet werden.
- > Ergänzung des Amtes für Wald und Natur, Sektion Natur und Landschaft, als betroffenes Amt in der Massnahme U-1 «Seeufer: Qualitäten an Seeufern in Wert setzen und Nutzungen abstimmen».
- > Prüfung der Entwicklung des Sektors Staad beim Schiftenensee. Sofern günstige Umstände vorliegen, ist dieser Sektor in Absprache mit der Gemeinde Düringen bei der nächsten Änderung der Regionalplanung in die Massnahmenblätter aufzunehmen.
- > Entflechtung der Nutzungen im Bereich des Delta Seeweidbach gemäss der Strategie S10. Ausserdem muss die extensive Nutzung beschränkt und von den naturbelassenen Abschnitten getrennt werden.
- > Streichung des Kartenausschnitts Schwarzsee 1:10'000, da dessen Inhalte für die Regionalplanung nicht geeignet sind.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses in einem Dossier zur Anpassung an die Genehmigungsbedingungen umgesetzt werden. Dieses Dossier wird aus einem korrigierten regionalen Richtplan bestehen, ohne die vorgenommenen Änderungen hervorzuheben, um über ein

geeignetes Dokument für die gesamte Gültigkeitsdauer des regionalen Richtplans zu verfügen. Der erläuternde Bericht kann die vom Staatsrat geforderten Korrekturen auflisten.

Das Dossier zur Anpassung an die Genehmigungsbedingungen wird nach Eintritt der Rechtskraft seiner Genehmigung durch den Staatsrat an alle Gemeinden und Planinhaber weitergeleitet.

## **V. Wirkung der Genehmigung**

1. Die vorliegende Genehmigung betrifft die verbindlichen Teile des regionalen Richtplans, somit den Richtplanbericht und die Richtplankarte.
2. Alle Änderungen der verbindlichen Teile haben das im Raumplanungs- und Baugesetz sowie in dessen Ausführungsreglement festgelegte Verfahren für die regionale Richtplanung zu befolgen.
3. Mit der Genehmigung wird der regionale Richtplan für die kantonalen und kommunalen Behörden sowie für die benachbarten Regionen verbindlich (Art. 32 RPBG). Alle Ortsplanungsdossiers, welche die betroffenen Gemeinden der Kantonsverwaltung unterbreiten, müssen unter anderem auf ihre Konformität mit dem regionalen Richtplan hin überprüft werden.
4. Die genehmigten Änderungen des Siedlungsgebiets können erst dann durch die Ortsplanungen der betroffenen Gemeinden umgesetzt werden, wenn sie in den kantonalen Richtplan übernommen worden sind und dieser durch den Bund genehmigt worden ist.
5. Der regionale Richtplan ist alle zehn Jahre gesamthaft zu revidieren, oder wenn geänderte Verhältnisse dies erfordern, zu überprüfen (Art. 33 Abs. 1 und 2 RPBG).
6. Der bisher geltende regionale Richtplan des Sensebezirks wird mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses aufgehoben.

## **Veröffentlichung**

Der regionale Richtplan ist in zwei Exemplaren beim Bau- und Raumplanungsamt zu hinterlegen, damit er gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die vorliegende Genehmigung wird innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Beschlussfassung von der RIMU im Amtsblatt veröffentlicht.

Auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der regionale Richtplan des Mehrzweckverbands Sensebezirk wird unter den in Kapitel IV formulierten Vorbehalten und Bedingungen genehmigt.

## **Art. 2**

Dem Mehrzweckverband Sensebezirk wird eine Frist von 12 Monaten gewährt, um die geforderten Änderungen und Ergänzungen in einer aktualisierten Version vorzulegen und die Bedingungen der Genehmigung unter Kapitel IV zu erfüllen.

## **Art. 3**

Der regionale Richtplan Sensebezirk vom 7. November 2014 wird aufgehoben.

## **Art. 4**

Mitteilung an:

- a) die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das Bau- und Raumplanungsamt, das Amt für Mobilität sowie das Amt für Umwelt;
- b) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft und das Amt für Wald und Natur;
- c) die Direktion für Gesundheit und Soziales;
- d) die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten, für sich und das Amt für Kulturgüter und das Amt für Archäologie;
- e) die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion;
- f) die Finanzdirektion
- g) die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion, für sich und die Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg und die Kantonale Anstalt für aktive Bodenpolitik;
- h) der Freiburger Tourismusverband;
- i) den Mehrzweckverband Sensebezirk, Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers;
- j) das Oberamt des Sensebezirks, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers;
- k) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel  
Staatskanzlerin

*Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.*